

Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 „Industriepark Calbe“

Zur Sicherung des eingeleiteten Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Industriepark Calbe“ hat der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) in seiner Sitzung am _____ auf Grund des § 14 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 8 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Industriepark Calbe“ wird eine Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 7 „Industriepark Calbe“.

Der Geltungsbereich ist dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan, welcher Bestandteil der Satzung ist, beigefügt.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
 - b) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, eine Ausnahme von der Veränderungssperre zugelassen werden.
3. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Calbe (Saale), den

Hause

Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Anlage

- Übersichtsplan (Geltungsbereich)
- Flurstücksübersicht